



## 1. Leistungsumfang:

Der Runde Tisch hat sich explizit zum Leistungsumfang des eHs geäußert. Dies betrifft u.a. auch die Finanzierung von Therapiemethoden, die noch nicht durch die Regelsysteme finanziert werden (s. Anlage 01 „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“).

Sind solche Leistungszahlungen im eHs vorgesehen?

Falls ja, welche Therapiemethoden (Körper -, Musik -, Hippotherapie usw.) fallen darunter?

Falls nein bitten wir hier um eine Begründung.

(Antwort der Gstfsm) Das ergänzende Hilfesystem kann Psychotherapien finanzieren, die im Hinblick auf die Therapiemethode von den bestehenden Leistungssystemen nicht anerkannt werden. Leistungsvoraussetzung ist grundsätzlich die Geeignetheit der Leistung zur Hilfe bei fortbestehenden und missbrauchsbedingten Beeinträchtigungen.

Gemäß dem Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (RTKM) gelten diesbezüglich zur Qualitätssicherung jedoch folgende Kriterien:

a) Die Therapiemethode muss nach fachlicher Einschätzung der Clearingstelle wissenschaftlich fundiert und der Therapeut oder die Therapeutin zur seriösen Behandlung in der Lage sein.

b) Der Therapeut oder die Therapeutin muss über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin bzw. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in verfügen, möglichst mit Fortbildung im Bereich psychotherapeutischer Behandlung von sexuellem Missbrauch. Sofern es sich bei dem Therapeuten oder der Therapeutin um einen approbierten Arzt oder eine approbierte Ärztin handelt, sollte diese/r über eine spezifische Facharztweiterbildung in (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie oder (Kinder- und Jugend-)Psychotherapie und möglichst über Fortbildungen im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung von sexuellem Missbrauch verfügen. Handelt es sich bei dem oder der Betroffenen um einen Menschen mit Behinderung, sollte der Therapeut oder die Therapeutin über die im konkreten Fall erforderliche Qualifikation für das Verständnis der besonderen Lebenslage sowie einer eventuell notwendigen besonderen Kommunikationsform verfügen.

Die genannten Qualitätsmerkmale dienen vor allem dem Schutz der Betroffenen vor unprofessioneller oder fachlich nicht fundierter Behandlung. Ausgehend hiervon können die von Ihnen beispielhaft genannten Therapieformen aktuell nur dann finanziert werden, wenn die behandelnde Person zumindest über eine Approbation verfügt. Derzeit wird jedoch auf Anregung der Clearingstelle vom Lenkungsausschuss geprüft, ob im Hinblick auf sogenannte Komplementär- bzw. Fachtherapien (u.a. Kunsttherapie, Musiktherapie, Reittherapie) ein Verzicht auf das Erfordernis der Approbation in Betracht kommt. Weitere Qualitätsmerkmale, die in Kürze noch festgelegt werden, müssen aber in jedem Falle erfüllt sein.

## 2. Widerspruchsverfahren

Nach unserem Kenntnisstand, und nach den von Ihnen u.a. auch auf der Fachbeiratssitzung mitgeteilten Informationen, soll es innerhalb des eHS eine unabhängige Widerspruchsstelle geben, bzw. ist Clearingstelle I die Widerspruchsstelle für Clearingstelle II und umgekehrt. Ist dies immer noch zutreffend? Falls es hier Änderungen gegeben hat, bitten wir um Informationen, welche es sind, welche Auswirkungen es für Betroffene hat, wann diese Änderungen eintreten und ob es dann entsprechende Übergangsregelungen geben wird.

(Antwort der Gstfsm) Die Clearingstelle hat im Rahmen der vom Lenkungsausschuss vorgegebenen Leistungsleitlinien zu entscheiden. Sie entscheidet insbesondere darüber, ob die Voraussetzungen für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) vorliegen und welche Leistungen im konkreten Einzelfall gewährt werden. Die Clearingstelle ist ein unabhängiges Entscheidungsgremium. Sollten Betroffene nicht mit der Entscheidung einverstanden sein, steht ihnen der Rechtsweg offen

## 3. Anonymisierung

Zwar ist bekannt, dass die personenspezifischen Daten in den Anträgen durch die Geschäftsstelle anonymisiert werden, unklar ist jedoch, wie die Regelung in den erforderlichen Begleitunterlagen (Therapieberichte, ärztliche Unterlagen usw.) umgesetzt wird. Dies betrifft auch die Daten der Beraterin/Beraters (s. Seite 13 des Antrags).

(Antwort der Gstfsm) Sämtliche personenbezogenen Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie von etwaig angegebenen Beraterinnen und Beratern werden von der Geschäftsstelle FSM sowohl im Antragsformular selbst als auch in den Begleitunterlagen anonymisiert.

## 4. Ausschließlichkeit des Weißen Rings

Wir haben Ihnen bereits unsere Bedenken zur Ausschließlichkeit des Weißen Rings zur Prüfung vorgelegt, da leider nicht alle Betroffenen positive Erfahrungen mit dem Weißen Ring gemacht haben. Insbesondere stößt auch die „Fallpauschale“ die der Weiße Ring erhält, bei vielen auf Unverständnis, da der Antrag auf Grund der enormen Retraumatisierungsgefahr in der Praxis eigentlich nur mit therapeutischer Hilfe, bzw. einer entsprechenden Beratungsstelle ausfüllbar ist.

(Antwort der Gstfsm) Wir weisen zur Richtigstellung darauf hin, dass der Weiße Ring e.V. keine generelle Pauschale pro Fall erhält, sondern eine Vergütung zur Abgeltung seiner Leistungen in Höhe von 100 € je positiv beschiedenem Beratungsfall. Im Übrigen steht es jeder Betroffenen / jedem Betroffenen frei, sich von einer Stelle seiner Wahl beraten zu lassen. Allerdings entsteht hieraus kein Anspruch dieser Stelle auf eine Vergütung der Beratungsleistung durch den FSM.

## 5. Lückenschluss in den Regelsystemen

Das eHS ist ein zeitlich begrenzter Fonds, der dazu dienen soll, die vorhandenen und existierenden Lücken in den gesetzlichen Regelsystemen (GKV, OEG) kurzfristig zu überbrücken. Daher interessiert es uns, welche Anstrengungen zur Zeit unternommen werden, um diese Lücken bis zum Jahr 2016 zu schließen, da die beiden o.g. Regelsysteme nicht für spontane und schnelle Handlungsweisen bekannt sind. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass dies genau einer der Punkte der Argumentation der Länder ist, (noch nicht) in den Fonds einzubezahlen.

(Antwort der Gstfsm) Wie in der Bilanzsitzung am 20. Februar 2013 seitens der Bundesregierung berichtet, waren zu diesem Zeitpunkt die vom Runden Tisch geforderten Verbesserungen in den Regelsystemen zum größten Teil bereits umgesetzt worden oder standen — wie das Gesetz zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs, kurz StORMG, — kurz vor dem Abschluss. Ob es darüber hinaus gehende Änderungen in den Regelsystemen geben muss, liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Lenkungsausschusses. Er kann und wird den hierfür zuständigen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern jedoch bei Bedarf Informationen über seine Arbeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Verfügung stellen.

## 6. Fonds sexueller Missbrauch in Institutionen

Bitte teilen Sie uns hier mit, wann diese Opfergruppe mit der Einrichtung eines entsprechenden Fonds/Stiftung rechnen kann und wie dann hier der rechtliche Schutz der Antragsteller gewährleistet ist, da ja u.a. der Name des Täters an die entsprechende Institution weiter geleitet wird (s. Vorbemerkungen zum Antrag).

(Antwort der Gstfsm) Die Verhandlungen des Bundes mit Ländern und verschiedenen Institutionen dauern aktuell an. Genauere Angaben sind derzeit nicht möglich.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, sieht das Antragsformular im institutionellen Bereich — anders als im familiären Bereich — die Nennung der betreffenden Institution sowie nach Möglichkeit auch die Nennung des Namens des Täters oder der Täterin vor. Wie Sie den Anmerkungen zum Antragsformular richtigerweise entnommen haben, werden diese Anträge, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit der Institution geschlossen wurde, an die entsprechende Institution zur Stellungnahme übersandt. Hier können und sollen die Institutionen entsprechend der einschlägigen, vom RT KM empfohlenen Leitlinien die Strafverfolgungsbehörden einschalten (Nr. 3 der Leitlinien). Dabei sind jedoch die Ausnahmen — z. B. Absehen von der Einschaltung aus Gründen des Opferschutzes und des entgegenstehenden Opferwillens (vgl. Nr. 4 der Leitlinien) — zu beachten. Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller im institutionellen Bereich das Risiko einer Anzeigerstattung nicht eingehen will, sollte sie oder er den Namen des Täters bzw. der Täterin im Antrag nicht nennen.

Darüber hinaus besteht im institutionellen Bereich aufgrund der strukturellen Unterschiede zum familiären Bereich die Möglichkeit, dass die Institution die als Täter oder Täterin benannte Person informiert und anhört. Diese Person erlangt deshalb möglicherweise Kenntnis über die Antragstellung und kann Strafanzeige erstatten. Insofern muss möglicherweise ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verbundenen Belastungen auf jeden Fall vermeiden will, sollte sie oder er den Namen des Täters bzw. der Täterin im Antrag nicht nennen.

## 7. Ausschluss einiger Opfergruppen

Bitte teilen Sie uns mit welche Anstrengungen und Überlegungen getroffen werden um auch Betroffenen die weder im familiären oder institutionellen Kontext sexualisierte Gewalt erleiden mussten, wie z.B. Fremdtäter (wie z.B. in Nachhilfeschulen, freien Pfadfindervereinigungen usw.), rituelle und sektenähnliche Gruppierungen, Freikirchen usw.

(Antwort der Gstfsm) Der Bund hat mit der Errichtung des FSM einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches geleistet. Wie auch der jüngste Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 07. Juni 2013 zeigt, besteht jedoch leider keine Bereitschaft der Länder, finanzielle und politische Verantwortung für Betroffene zu übernehmen, für die die Länder sich nicht in der Arbeitgeberverantwortung sehen. Dies betrifft insbesondere die von Ihnen angesprochenen Zielgruppen, für die die Länder allein den Bund in der finanziellen und politischen Verantwortung sehen. Dies lehnt der Bund aus für Sie sicher nachvollziehbaren Gründen ab. Analog der Fonds für die ehemaligen Heimkinder der Heimerziehung in West- und Ostdeutschland müssen alle Verantwortlichen eine gemeinsame gesamtgesellschaftliche Verantwortung sehen und übernehmen.